## NIEDERSCHRIFT

**Gremium:** Gemeinde Karlsfeld

Gemeinderat Nr. 12

Sitzung am: Donnerstag, 29. November 2012

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 22:50 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

## **Tagesordnung**

- 1. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2012
- 2. Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in den vorausgegangenen nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
- 3. Seniorenbeirat Karlsfeld; Änderung der Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Karlsfeld
- 4. Grundschule Karlsfeld, Krenmoosstraße 50; Brandschutzsanierung Untersuchung der Varianten 1 und 2 mit Erläuterung der vorläufigen Kostenannahmen
- 5. Friedhof Karlsfeld; Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Karlsfeld über das Bestattungswesen und deren Gestaltungsordnung und Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Karlsfeld über die Bestattungsgebühren
- 6. Bekanntgaben und Anfragen

Gemeinderat 29. November 2012 Nr. 072/2012 Status: Öffentlich

#### **Niederschriftauszug**

Seniorenbeirat Karlsfeld; Änderung der Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Karlsfeld

#### **Sachverhalt:**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 05.11.2012 die Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen, die Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Karlsfeld zu ändern.

Derzeit lautet § 10 der Satzung über den Seniorenbeirat wie folgt:

## § 10 Beginn der Amtszeit, Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des neuen Seniorenbeirats beginnt am ersten Tag des übernächsten Monats nach der Wahl.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Seniorenbeirats dauert drei Jahre. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der gewählte Seniorenbeirat im Amt, bis ein neu gewählter Seniorenbeirat seine Amtszeit antritt. <sup>3</sup>Die Wahl von Seniorenbeiratsmitgliedern ist für drei Amtszeiten zulässig.

#### Empfehlung an den Gemeinderat:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Karlsfeld vom 29.11.2012

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Karlsfeld vom 28.09.2000 wird wie folgt geändert:

Der § 10 erhält folgende Fassung:

## § 10 Beginn der Amtszeit, Amtsdauer

- (3) Die Amtszeit des neuen Seniorenbeirats beginnt am ersten Tag des übernächsten Monats nach der Wahl.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Seniorenbeirats dauert drei Jahre. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der gewählte Seniorenbeirat im Amt, bis ein neu gewählter Seniorenbeirat seine Amtszeit antritt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsfeld,

Kolbe

1. Bürgermeister

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt oben aufgeführte 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Karlsfeld als Satzung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 22 Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 1 Gemeinderat 29. November 2012 Nr. 073/2012 Status: Öffentlich

### **Niederschriftauszug**

Grundschule Karlsfeld, Krenmoosstraße 50; Brandschutzsanierung - Untersuchung der Varianten 1 und 2 mit Erläuterung der vorläufigen Kostenannahmen

## **Beschluss:**

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.

Die Brandschutzsanierung wird auf Grundlage der Variante 2 durchgeführt.

Die Sofortmaßnahmen sind umgehend zu realisieren.

## **Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 22 Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 3 Gemeinderat 29. November 2012 Nr. 074/2012

Status: Öffentlich

#### **Niederschriftauszug**

Friedhof Karlsfeld; Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Karlsfeld über das Bestattungswesen und deren Gestaltungsordnung und Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Karlsfeld über die Bestattungsgebühren

#### **Sachverhalt:**

Auf die Hauptausschuss-Sitzungen vom 05.11.2012 und 19.11.2012 wird verwiesen.

## Satzung

## der Gemeinde Karlsfeld

## über das Bestattungswesen

(BestSatzung)

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen
- § 2 Eigentum und Verwaltung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungszwang, Befreiung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten, Fahrzeugverkehr

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines,
- § 9 Bestattung, Trauerfeiern

- § 10 Särge
- § 11 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Leichenausgrabung, Umbettung

## IV. Grabstätten und Nutzungsrechte

- § 14 Allgemeines
- § 15 Einzelgräber
- § 16 Familiengräber
- § 17 Kindergräber
- § 18 Urnengräber
- § 19 Grabstätten in den Urnenwänden
- § 20 Größe der Gräber
- § 21 Rechte an Grabstätten
- § 22 Beschränkung von Rechten an Grabstätten
- § 23 Unterhalten der Gräber
- § 24 Grabmale und sonstige Anlagen
- § 25 Größe der Grabmale
- § 26 Genehmigungspflicht
- § 27 Aufstellung und Unterhalt der Grabmale
- § 28 Entfernen von Grabmalen

#### V. Leichenhaus

- § 29 Allgemeines
- § 30 Aufbahrung im Leichenhaus
- § 31 Zutritt zum Aufbahrungsraum
- § 32 Leichenöffnung
- § 33 Leichentransport

#### VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 34 Leichenbehandlung
- § 35 Friedhofswärter

#### VII. Sondervorschriften

- § 36 Tot- und Fehlgeburten, menschliche Körperteile
- § 37 Feuerbestattete Leichen

#### VIII. Gemeinsame Vorschriften

- § 38 Überleitung bestehender Nutzungsrechte
- § 49 Haftung
- § 40 Ausnahmen
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Ersatzvornahme
- § 43 Gebühren
- § 44 Ausführungsbestimmungen
- § 45 Inkrafttreten

#### Satzung

#### der Gemeinde Karlsfeld

## über das Bestattungswesen vom 01.01.2013

#### (BestSatzung)

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S 461) erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende

#### Satzung

#### I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält und regelt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung das Bestattungswesen und unterhält die dafür notwendigen Einrichtungen.

Dies sind wie folgt:

- 1. der Friedhof,
- 2. das Leichenhaus mit der Aussegnungshalle,
- 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

## § 2 Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (gemeindliche Friedhofsverwaltung).
- (3) Der Friedhof, Teile davon, sowie einzelne Grabstätten können aus Gründen der öffentlichen Gesundheit ganz oder zum Teil geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof oder Teile davon seine Eigenschaft als öffentliche

Bestattungseinrichtung. Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Grabstätten entschädigungslos.

- (4) Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, so genügt die schriftliche Eröffnung an die Berechtigten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.
- (5) Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Gemeinde Ersatzgrabstätten für die betroffenen Friedhofsteile oder Grabstätten zur Verfügung. Eine Umbettung auf Kosten der Gemeinde erfolgt, wenn die jeweilige Ruhezeit oder gewährte Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht an Grabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzgrabstätten.

Auf Antrag kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

## § 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten für die Bestattung zur Verfügung. Das Nutzungsrecht kann auch durch Vorkauf erworben werden.
- (2) Personen, denen aufgrund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht im Friedhof zustand, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Ein Wohnsitz im Gemeindegebiet bis zu deren Ableben ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Bestattung der Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens keinen Wohnsitz in Karlsfeld hatten ist die Erlaubnis der gemeindlichen Friedhofsverwaltung (Ausnahmegenehmigung) erforderlich.
- (4) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen beerdigt.
- (5) Das Recht zur Bestattung eines Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Als solche gelten Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte der auf- und absteigenden Linie und Geschwister. Wobei der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner den übrigen Verwandten und der nähere Verwandte dem entfernteren vorgeht. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofes zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder sind sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung oder Heim der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.

#### § 4 Benutzungszwang, Befreiung

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Karlsfeld hatten sowie den Personen, denen nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung, ein Bestattungsrecht zusteht. Es sei denn, ihnen steht in einer anderen Gemeinde durch Wohnsitz oder anderweitig das Recht zur Beisetzung zu.
- (2) Folgende Verrichtungen und Leistungen unterliegen dem Benutzungszwang:
  - a) Aufbewahrung und Aufbahrung des Leichnams im Leichenhaus
  - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
  - c) Beisetzung von Urnen

Der Benutzungszwang umfasst auch die in § 3 Abs. 4 aufgeführten Leichen und Leichenteile.

- (3) Eine Ausnahme vom Benutzungszwang gilt nur für Abs. 2a. Diese Ausnahme umfasst die Überführung nach auswärts oder den Fall, dass der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Seniorenheim), die über einen geeigneten Aufbahrungsraum verfügt, eingetreten ist.
- (4) Verpflichtet ist der in § 3 Abs. 5 aufgeführte Personenkreis, soweit ihm die Pflicht der Bestattung des Toten obliegt.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden. Rechtsvorschriften dürfen dem nicht entgegen stehen und die Würde des Verstorbenen nicht verletzt werden.

#### II. Ordnungsvorschriften

## § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden von der Verwaltung festgesetzt. Diese sind an den Eingängen bekannt gemacht. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt und Aufenthalt untersagt.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren oder Filmen nur mit Einwilligung der nächsten Angehörigen zulässig. Bei kirchlichen Bestattungen ist außerdem das Einverständnis des betreffenden Geistlichen notwendig. Die Tätigkeit muss dem Ernst der Feierlichkeit angemessen sein.
- (4) Personen, die den Ordnungsvorschriften zuwider handeln oder Anordnungen des beauftragten Friedhofspersonals nicht befolgen, können aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (5) Totengedenkfeiern sind sieben Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Erlaubnis anzumelden.
- (6) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu bewerben,
  - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - d) ohne Genehmigung eines dazu Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmen, zu spielen und zu rauchen,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - j) einen Leichenzug zu hemmen oder zu unterbrechen,
  - k) in unwürdiger Kleidung an Bestattungsfeierlichkeiten teilzunehmen,
  - 1) Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung zu installieren,
  - m) Plastik- und Metallteile in Container für kompostierbaren Abfall zu deponieren (Mülltrennungspflicht),

- n) Zweckentfremdete und unpassende Gefäße (z.B. Flaschen, Konservendosen, Kunststoffbehälter) und Gießkannen zwischen den Gräbern oder in den Grünanlagen zu hinterlegen
- o) Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden,
- p) frei lebende Tiere zu füttern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

## § 7 Gewerbliche Arbeiten, Fahrzeugverkehr

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der Erlaubnis (Zulassung) durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Gärtnerische Arbeiten die nur gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen keiner Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Berechtigungsscheine werden widerruflich für einen bestimmten Zeitraum oder für die Ausführung einzelner Arbeiten ausgestellt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der Öffnungszeiten (§ 5) und den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 6 e) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Den Gewerbetreibenden (Abs. 1) ist das Befahren der Asphaltwege im Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen gestattet, soweit die Wege nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Während einer Bestattung ist jeder Fahrzeugverkehr untersagt. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Einfahren von Fahrzeugen untersagt werden. Ein Plan mit den befahrbaren Wegen wird dem jeweiligen Gewerbetreibenden ausgehändigt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof

keinerlei Abraum ablagern. Hierfür wird auf Anforderung vom Friedhofswärter ein Erdcontainer zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen oder den Brunnen des Friedhofs gereinigt werden.

- (8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

#### III. Bestattungsvorschriften

## § 8 Allgemeines

- (1) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen, Leichenteilen, Tot- und Fehlgeburten, abgetrennten menschlichen Körperteilen sowie die Einstellung in die Urnenwände oder die Beisetzung von Aschen feuerbestatteter Leichen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urne eingestellt oder beigesetzt ist.
- (2) Die zur Bestattung einer Leiche Verpflichteten (§ 3 Abs. 5) haben sich zur Besorgung aller Geschäfte, die mit der Bestattung im Zusammenhang stehen, der Friedhofsverwaltung und des gemeindlichen Bestattungspersonals sowie der sonstigen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu bedienen.

Bestattungen sind von den Bestattungsverpflichteten (§ 3 Abs. 5) bei der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal unverzüglich nach Eintritt des Todes anzumelden. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

## § 9 Bestattung, Trauerfeiern

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Sie findet nur an Werktagen und während der Tageszeit statt. Folgen mehrere Sonn- und Feiertage aufeinander, so können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die mit einer Beisetzung verbundenen Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle des Leichenhauses, am Grabe oder einer anderen geeigneten Stelle im Friedhof abgehalten werden. Die Vornahme der kirchlichen Handlungen am Grabe geht Trauerfeiern weltlichen Charakters (Nachrufen, Niederlegung von Kränzen, musikalischen Darbietungen usw.) vor.
- (3) Der Sarg wird spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen und in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen in der Seite 13 von 33

Aussegnungshalle wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofspersonals zum Grabe geleitet.

- (4) Auf Anordnung des Amtsarztes sind Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, schon vor der festgesetzten Bestattungszeit zu beerdigen. In solchen Fällen wird die Bestattungshandlung vor dem geschlossenen Grabe durchgeführt. Die Hinterbliebenen sind von den getroffenen Anordnungen rechtzeitig zu verständigen.
- (5) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an den Grabstätten, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, eventuelle Anlage des Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals, Bepflanzung und Pflege der Gräber, sind nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern vom Grabnutzungsberechtigten oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

#### § 10 Särge

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge dürfen bei Kindern bis zu 6 Jahren höchstens 1,30 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit, bei Personen über 6 Jahren höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung davon zu verständigen.
- (3) Weitergehende Vorschriften über die Beschaffenheit von Särgen und die Einsargung der Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind oder die nach auswärts überführt werden, bleiben unberührt.

### § 11 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen nur vom Friedhofspersonal oder von dem durch die Gemeinde damit beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder befüllt werden.
- (2) Die Gemeinde kann eine Erdbestattung in einer bestimmten Grabstätte ablehnen, wenn ein Öffnen des Grabes erhebliche technische Schwierigkeiten erwarten lässt, eine Gefährdung des Personals damit verbunden wäre oder die Standsicherheit von Grabmalen nicht gewährleistet werden könnte.

#### § 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Bestattungen in Särgen 15 Jahre, von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Nutzungsverlängerung möglich. Diese wird auch im fünfjährigen Rhythmus gewährt.
- (3) Die Ruhezeit kann auf Verlangen des Gesundheitsamts bei Vorliegen zwingender Gründe verlängert oder verkürzt werden.

## § 13 Leichenausgrabung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen, Leichenteile und Aschen dürfen nur zum Zwecke der Umbettung im Friedhof oder zur Überführung nach auswärts ausgegraben werden. Es sei denn, dass eine behördliche oder richterliche Anordnung vorliegt.
- (3) Leichen, Leichenteile und Aschen dürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ausgegraben werden. Die Erlaubnis kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Ausgrabungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt dem zustimmt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen, Leichenteile oder Aschenreste können mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden, wenn an einer solchen Grabstätte ein Nutzungsrecht besteht.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Einzelgrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Familiengräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen Umbettungen anordnen. Alle durch diese Umbettung entstehenden Kosten trägt die Gemeinde. Im Übrigen siehe § 23.
  - (7) Alle Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal oder dem von der Gemeinde damit beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung. Ausgrabungen und Umbettungen sind, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof, möglichst in den ersten Morgenstunden, durchzuführen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
  - (8) Umbettungen von Urnen aus Erdgräbern in Nischen der Urnenwand sind nur zum Zwecke der Zusammenführung von Familienangehörigen zugelassen.
  - (9) Kosten zur Beseitigung von Schäden welche an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen haben die Antragsteller zu tragen.

(10) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt, es sei denn, der Nutzungsberechtigte gibt die Grabstätte auf.

#### IV. Grabstätten und Nutzung

#### § 14 Allgemeines

- (1) Der Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind in dem Friedhofsplan (Belegungsplan) entsprechend fortlaufend nummeriert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
  - 1. Einzelgräber
  - 2. Familiengräber
  - 3. Kindergräber bis zu 6 Lebensjahren
  - 4. Urnengräber
  - 5. Grabstätten in den Urnenwänden
  - 6. Grabstätten für anonyme Bestattungen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 15 Einzelgräber

Einzelgräber dienen der Bestattung einer Leiche und werden auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Benutzungsrecht verlängert werden, sofern nicht zwingende, Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Dies begründet jedoch kein Recht, eine weitere Leiche in das Grab zu legen.

### § 16 Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzel-, Kinder- und Urnengräber. Sie werden für die Dauer von 15 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Benutzungszeit kann das Benutzungsrecht auf Antrag verlängert werden, sofern nicht zwingende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebührensätzen.

Bei Beerdigung einer weiteren Person in einem Familiengrab ist das Nutzungsrecht, durch Bezahlen der entsprechenden Gebühr, auf die Dauer der Ruhezeit für die zuletzt beerdigte Person zu verlängern.

- (2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, sowie deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und Verschwägerte in gerader Linie. Die Beisetzung anderer Personen in einer Familiengrabstätte bedarf der besonderen Genehmigung.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstätte während der Ruhezeit wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,20 m Grabsohle durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.
- (4) Die Beisetzung von Urnen ist gem. § 20 Abs. 1 und 2 möglich.

### § 17 Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten, die zur Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zum 6. Lebensjahr auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Das Benutzungsrecht kann verlängert werden. Kinder können auch nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 in bereits bestehenden Familiengräbern beigesetzt werden.

### § 18 Urnengräber

Urnengräber dienen zur Beisetzung von Urnen und werden auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Das Benutzungsrecht kann verlängert werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sinngemäß.

In den Urnengräbern dürfen nur verrottbare Urnen (bzw. Überurnen) beigesetzt werden.

#### § 19 Grabstätten in Urnenwänden

Grabstätten in Urnenwänden sind Aschenstätten und werden auf Antrag zur Einstellung von Urnen auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht kann bei Eintritt eines Sterbefalles oder durch Vorkauf erworben werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sinngemäß.

### § 20 Größe der Gräber

(1) Die Grabstätten außerhalb des alten Friedhofsteils haben ohne Zwischenwege in der Regel folgende Maße:

Einzelgräber:

Länge 2,00 m Breite 0,90 m Tiefe 1,60 m

Seite 17 von 33

Familiengräber:

Länge 2,00 m Breite 0,90 m Tiefe 2,20 m je Grabstelle bei Bestattung von 2 Leichen übereinander und 2 Urnen

Länge 2,00 m Breite 1,80 m Tiefe 2,20 m je Grabstelle bei Bestattung von 4 Leichen (je 2 übereinander) und 4 Urnen

Gräber in Pflanzflächen:

Länge 2,50 m Breite 2,00 m Tiefe 2,20 m je Grabstelle bei Bestattung von 4 Leichen (je 2 übereinander) und 4 Urnen

Kindergräber: bis zu 6 Lebensjahren

Länge 1,30 m Breite 0,60 m Tiefe 1,10 m

Urnengräber: bis zu 4 Urnen

Länge 0,80 m Breite 0,60 m Tiefe 0,60 m

(2) Die Grabstätten im alten Friedhofsteil haben in der Regel folgende Maße:

Einzelgräber:

Länge 2,00 m Breite 0,80 m Tiefe 1,60 m

Familiengräber:

Länge 2,00 m Breite 0,80 m Tiefe 2,20 m Je Grabstelle bei Bestattung von 2 Leichen übereinander und 2 Urnen

Länge 2,00 m Breite 1,60 m Tiefe 2,20 m Je Grabstelle bei Bestattung von 4 Leichen (je 2 übereinander) und 4 Urnen

Kindergräber: bis zu 6 Lebensjahren

Länge 1,20 m Breite 0,60 m Tiefe 1,10 m

Urnengräber:

Länge 0,60 m Breite 0,60 m Tiefe 0,60 m

- (3) Alle Tiefenangaben gelten bis zur Grabsohle. Die Grabhügel dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
- (4) Urnennischen in den Urnenwänden:

Länge 0,55 m Breite 0,55 m Höhe 0,51 m

Eine Nische bietet Platz für bis zu 4 Urnen. Diese dürfen die Maße von 20 cm Durchmesser und 35 cm Höhe nicht überschreiten.

#### § 21 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Recht an einer Grabstätte kann auch bei Übergang im Wege der Rechtsnachfolge immer nur einer Person zustehen und ist unter Lebenden nur bei Familiengräbern mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar.
- (3) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden. Bei Ausgrabung und Überführung einer Leiche in einen anderen Friedhof wird das bestehende Benutzungsrecht, ohne das Recht auf Ersatz, aufgehoben.
- (4) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder auf die weiteren Nachkommen über.
  - Sind mehrere Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der ältere Nachkomme berechtigt, wenn nicht durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Nachkommen die Berechtigung einem anderen übertragen wird. Sind keine Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der nächste Verwandte oder Verschwägerte des Verstorbenen berechtigt. Sind mehrere Verwandte oder Verschwägerte gleichen Grades vorhanden, so bedarf es ihrer übereinstimmenden Erklärung auf wen die Berechtigung übergehen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Gemeinde jeweils den ältesten Berechtigten.
- (5) Der Übergang des Grabrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat bei Familiengräbern keine Änderung des Kreises der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können zur Folge. Die Gemeinde kann bei nahen Verwandten Ausnahmen genehmigen.
- (6) Wer das Grabrecht beansprucht, hat innerhalb von vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.
- (7) Nach Ablauf des Benutzungsrechts an einem Familiengrab kann derjenige, der das Grabrecht im Wege der Rechtsnachfolge übernommen hat, dieses neu erwerben. Dies berechtigt ihn, dass sich nunmehr der Kreis der Personen, die in dem neuen Familiengrab beerdigt werden können, nach ihm als neuem Berechtigten richtet. Ein Anspruch besteht nicht, wenn zwingende im Anstaltszweck liegende Gründe einen Neuerwerb nicht zulassen oder seit Erlöschen des Nutzungsrechts ein Monat vergangen ist.

#### § 22 Beschränkung von Rechten an Grabstellen

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder im Unterhalt vernachlässigt wird.

#### § 23 Unterhalt der Gräber

- (1) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab innerhalb von sechs Wochen vom Tage der letzten Beisetzung ab in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten rechtzeitig von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- (3) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechts hat der Berechtigte die Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde unbeschadet dem Recht der Ersatzvornahme, frei hierüber verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung an den Amtstafeln.

# § 24 Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, insbesondere nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart der Umgebung im Friedhof so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber, noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist zu achten. Die Aufstellung von Kreuzen (Holz oder Schmiedeeisen), liegende Grabmale und feste Einfassungen jeglicher Art sind in den von der Gemeinde ausgewiesenen Flächen laut Belegungsplan zulässig. Das Kreuz muss jeweils innerhalb des Grabhügels stehen.
- (2) Grabmale, die aus verschiedenen Teilen bestehen, müssen sich in das Gesamtbild einfügen. Die verschiedenen Teile müssen fachmännisch mit Stahldübeln gegen eine Veränderung der Lage gesichert sein. Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
- (3) Die Seitenflächen der Grabmale sind wie die Vorderseite zu behandeln; die Rückseite ist bei allseitig sichtbaren Grabmalen fachgerecht zu bearbeiten.
- (4) Nicht zugelassen sind Grabmale,
  - a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen Seite 20 von 33

- b) die nach Form und Werkstoff aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken oder sonst wie geeignet sind, Ärgernis zu erregen und die Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- (5) Nicht zugelassen sind ferner,
  - a) echtes und nachgemachtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Eisenblech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe,
  - b) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  - c) lose Steine als Grabumrandung
- (6) Bei den Grabstätten in den Urnenwänden sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Montage und Beschriftung fachgerecht durch einen Steinmetzbetrieb nach den gemeindlichen Vorgaben ausführen zu lassen.

Näheres regelt eine Gestaltungsordnung.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich oder auf der Rückseite an den Grabmalen, angebracht werden.

#### § 25 Größe der Grabmale

- (1) Die Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten,
  - a) Einzelgrab

Höhe 1,10 m Breite 0,60 m

b) Familiengrab (2 Leichen übereinander)

Höhe 1.10 m Breite 0.60 m

c) Familiengrab (4 Leichen, je 2 übereinander)

Höhe 1.30 m Breite 1.50 m

d) Gräber in Pflanzflächen

Höhe 0,50 m Breite 1,70 m

Mindeststärke der Grabmale für a) bis d) 0,16 m, Höchststärke 0,30 m

e) Kindergräber

Höhe 0.80 m Breite 0.50 m

f) Urnengräber

Höhe 0.80 m Breite 0.50 m

Mindeststärke der Grabmale für e) und f) 0,14 m, Höchststärke 0,25 m

g) Grabkreuze; Höhe 1,60 m

- Diese Vorschriften gelten für den allgemeinen Friedhofsteil jedoch nicht für die von der Gemeinde im Belegungsplan ausgewiesenen Friedhofsabteilungen ohne Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend unter Berücksichtigung statischer Erfordernisse nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks zu fundamentieren (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen / herausgegeben vom Bundesverband des Deutschen Steinmetz -, Stein- und Hochbildhauerhandwerks). Sie sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden, ausgenommen bei Gräbern in den Pflanzflächen.

## § 26 Genehmigungspflicht

- (1) Grabmale aller Art dürfen nur mit der Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt, geändert oder wiederverwendet werde. Auch provisorische Grabmale sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Erlaubnis sind prüfbare Darstellungen des Grabmals in dreifacher Ausfertigung beizugeben und zwar:
  - a) der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Grabplatzes, des Werkstoffes, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe,
  - b) der Ausführungszeichnung in natürlicher Größe, soweit sie zum Verständnis des Entwurfs erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet worden ist.
- (5) Grabmale, die ohne Erlaubnis aufgestellt worden sind, können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

## § 27 Aufstellung und Unterhalt der Grabmale

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrem Umfang, Höhe und Gewicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu unterbauen (fundieren). Sie sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Im Rahmen der Erlaubnis nach § 26 bestimmt die Friedhofsverwaltung Größe und Stärke der Fundamente und bis zu welcher Tiefe sie zu reichen haben. Alle Fundamente bleiben unter der Erdoberfläche.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Er ist ferner verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der gestellten Frist zu beheben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten vornehmen oder das Grabmal beseitigen lassen oder selbst beseitigen. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen. Hierauf ist der Berechtigte mit der Aufforderung hinzuweisen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen, deren Kosten der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.

## § 28 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

#### V. Das Leichenhaus

### § 29 Allgemeines

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder der Überführung nach auswärts. Es besteht aus der Aussegnungshalle, in der die Trauerfeiern vor den Beisetzungen abgehalten werden und der Leichenhalle mit den Aufbahrungszellen, in denen die Leichen bis zur Aufbahrung in der Aussegnungshalle aufgebahrt werden. Im Leichenhaus werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zu ihrer Beisetzung aufbewahrt.
- (2) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt auch für Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie für Aschenreste feuerbestatteter Leichen, sofern diese nicht sofort beigesetzt werden können. Die öffentliche Aufbahrung von Leichen in Privathäusern ist untersagt.

- (3) Leichen, die an einen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leiche nicht innerhalb von höchstens 18 Stunden nach Eintritt des Todes, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, nach auswärts überführt werden kann.
- (4) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft in der Gemeinde in das Leichenhaus zu verbringen, falls sie nicht sofort nach Ankunft beigesetzt werden. Solche Leichen werden nur gegen Aushändigung des Leichenpasses angenommen.
- (5) Verpflichtet im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind die in § 3 Abs. 5 aufgeführten Personen, soweit einer davon die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichteten ist der mit der Wegbringung der Leiche vom Sterbeort Beauftragte für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus verantwortlich.

### § 30 Aufbahrung im Leichenhaus

- (1) Die Leichen werden bis zu ihrer Beerdigung oder Überführung im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen können jederzeit die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen. Auch ohne Einverständnis der Angehörigen kann die Leiche im verschlossenen Sarg aufgebahrt werden, wenn dies aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder der Pietät notwendig ist.
- (2) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (3) Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, werden in dem zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten besonderen Raum in verschlossenen Särgen bis zur Bestattung aufbewahrt.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind, es sei denn, dass der Verlust auf schuldhafte, unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht gemacht werden.

# § 31 Zutritt zum Aufbahrungsraum

- (1) Den Aufbahrungsraum darf nur das zuständige Friedhofspersonal betreten. Die Hinterbliebenen dürfen den Raum während der Aufbahrungszeit einmal im Beisein des Friedhofswärters betreten, soweit Gründe der öffentlichen Gesundheit dies zulassen. Sie dürfen die Leiche nicht berühren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Personen die amtliche Verrichtungen vorzunehmen haben.

§ 32
Leichenöffnung
Seite 24 von 33

- (1) Leichen werden zu Öffnungen nur dann herausgegeben, wenn eine richterliche oder behördliche Anordnung oder die ausdrückliche Einwilligung der Angehörigen des Verstorbenen schriftlich vorliegt. Als Angehörige im Sinne im Sinne dieser Bestimmung gelten die in § 3 Abs. 5 Satz 1 genannten Personen. Der ältere Angehörige geht dem Jüngeren vor.
- (2) Privatpersonen haben beim Amtsarzt die Genehmigung zu beantragen. Die getroffenen Anordnungen und Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gesundheit sind zu beachten.

### § 33 Leichentransport

- (1) Leichentransportmittel sind Leichen- und Sargwagen.
- (2) Die Gemeinde unterhält keinen eigenen Leichenwagen. Für den Leichentransport stehen private Leichentransportmittel zur Verfügung.
- (3) Alle Leichen von im Gemeindegebiet verstorbenen Personen dürfen vom Sterbeort zum Leichenhaus nur mit dem Leichentransportwagen überführt werden. Das gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten und abgetrennte menschliche Körperteile. Mit Ausnahme von Fehlgeburten und abgetrennten menschlichen Körperteilen, die in sonstigen gut verschlossenen Behältnissen transportiert werden müssen, sind alle Leichen vor dem Transport einzusargen.

#### VI. Friedhofs und Bestattungspersonal

# § 34 Leichenbehandlung

- (1) Die Behandlung der Leichen, insbesondere Reinigen, Ankleiden und Einsargen wird durch private Bestattungsunternehmen durchgeführt. Das Aufbahren und Beerdigen erfolgt durch das gemeindliche Friedhofspersonal oder das damit beauftragte Bestattungsunternehmen.
- (2) Die mit der Behandlung von Leichen befassten Personen haben die an sie gerichteten Dienstanweisungen, sowie die ihnen im Einzelfall gegebenen Anordnungen gewissenhaft einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Anweisungen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.
- (3) Blumen, die in den Sarg gelegt wurden, sind in diesem mit einzuschließen. Sonstige Gegenstände z. B. Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet wurden, dürfen erst nach vorheriger Desinfektion den Angehörigen zurückgegeben werden. Sonstige Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, bleiben unberührt.

#### § 35 Friedhofspersonal

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung, der mit dem Bestattungsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Personal des gemeindlichen Friedhofs und den von der Gemeinde bestellten Personen sowie dem damit beauftragten Bestattungsunternehmen.

#### VII. Sondervorschriften

### § 36 Tot- und Fehlgeburten, menschliche Körperteile

- (1) Totgeburten, das sind Kinder, die bei einer Körperlänge von mindestens 35 cm tot von der Mutter getrennt wurden, werden durch das mit der Leichenbehandlung beauftragte Bestattungsunternehmen nach der Leichenschau abgeholt und in einem gut verschlossenem Sarg in das Leichenhaus verbracht. Eine Aufbahrung findet nicht statt; die Totgeburt wird in einer Leichenzelle des Aufbahrungsraumes bis zur Bestattung aufbewahrt.
- (2) Fehlgeburten, die weniger als 35 cm lang sind, und abgetrennte menschliche Körperteile werden durch das mit der Leichenbehandlung beauftragte Bestattungsunternehmen innerhalb von sechs Stunden nach der Trennung in einem gut verschlossenen, dichten Behältnis in den Friedhof verbracht und in einer Leichenzelle des Aufbahrungsraumes aufbewahrt. Die Bestattung hat binnen zwölf Stunden nach der Verbringung in das Leichenhaus zu erfolgen.
- (3) Verantwortlich sind die in § 3 Abs. 5 angeführten Personen.

#### § 37 Feuerbestattete Leichen

Aschenreste feuerbestatteter Leichen, die im Friedhof beigesetzt werden sollen, werden von der Feuerbestattungsanstalt in einem Metallbehältnis (Urne) unmittelbar der Friedhofsverwaltung übersandt. Die Urnen dürfen nur im Aufbahrungsraum des Leichenhauses aufbewahrt werden und müssen im Friedhof bestattet werden. Die Bestimmungen für Erdbeisetzungen, sowie für Einstellungen in die Urnenwände gelten sinngemäß.

#### VIII. Gemeinsame Vorschriften

§ 38 Überleitung bestehender Nutzungsrechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Ruhezeit nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung. Bei Grabstätten nach Satz 1 gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Gestaltung der Grabmale (§§ 25 ff) erst von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Grabmal geändert oder erneuert werden soll. Die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten gelten uneingeschränkt.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 39 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Sach- und Personenschäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere durch das Umfallen eines Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und Beauftragten.

#### § 40 Ausnahmen

Die Gemeinde bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung, soweit dies nach Bundes- und Landesrecht zulässig und aus Gründen der öffentlichen Gesundheit möglich ist und dringende Gründe dafür gegeben sind.

#### § 41 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbussen belegt werden, wer

- 1) den Vorschriften über den Benutzungszwang der Bestattung (§4),
- 2) den Vorschriften über die Verbote im Friedhof (§ 6 Abs. 6),
- 3) den Vorschriften über die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (§ 7).
- 4) den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses (§ 29)

zuwiderhandelt.

#### § 42 Ersatzvornahme

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so kann die Gemeinde das Zwangsmittel der Ersatzvornahme anwenden und die Kosten hierfür im Seite 27 von 33

Verwaltungsverfahren beitreiben. Es gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 43 Gebühren

Die Satzung der Gemeinde Karlsfeld über die Bestattungsgebühren bestimmt, welche Gebühren beim Vollzug dieser Satzung zu entrichten sind.

## § 44 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde Karlsfeld behält sich vor, zum Vollzug dieser Satzung Ausführungsbestimmungen zu erlassen

#### § 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das gemeindliche Bestattungswesen vom 1. Januar 2001 mit allen Zusätzen, Nachträgen und einschlägigen Beschlüssen außer Kraft.

Gemeinde Karlsfeld Karlsfeld, den

Kolbe

1. Bürgermeister

#### Gestaltungsordnung

Für die Urnen-Abdeckplatten der Urnenwände im Gemeindefriedhof Karlsfeld

-Ergänzung zur Satzung der Gemeinde Karlsfeld über das Bestattungswesen (BestSatzung vom 01.01.2013)-

Die Urnenwände mit den dazugehörigen Abdeckplatten bilden eine gestalterische Einheit (auf § 24 der Satzung der Gemeinde Karlsfeld über das Bestattungswesen wird verwiesen). Es ist daher für die Gestaltung der Platten Regeln und Gestaltungsvorgaben festzulegen.

Die Urnen-Abdeckplatten werden von der Gemeinde Karlsfeld bereitgestellt. Diese sind in einheitlicher Größe und einheitlichem Material vorgefertigt und werden bei Bedarf den Nutzungsberechtigten für die Zeit der Nutzung zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist an eine Wiederverwendung der Platten gedacht.

Die Demontage der unbeschrifteten Platten, die Beschriftung und anschließende Montage obliegt den Nutungsberechtigten. Diese haben die erwähnten Arbeiten auf eigene Kosten von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb in fachlich einwandfreier Weise vornehmen zu lassen. Eine umlaufende Abdichtung mit Dichtungsmasse (Silikon) ist bis auf Widerruf nicht erforderlich. Bei der Montage der Urnennischenplatten ist darauf zu achten, dass die 4 V2A-Schrauben nur leicht angezogen werden (Bruchgefahr der Platten).

#### Gestaltungsregeln:

- 1. Die Urnenplatten können je nach Belegungswunsch und Urnenwand mit bis zu vier Namen beschriftet werden.
- 2. Als Schrifttyp haben sich z.B. Antiqua oder Capitalis mit schrägen oder geraden Serifen bewährt.
- 3. Ausführung der Schrift: Vertieft eingehauen (maximal 3 mm). Vor- und Familiennamen: Schrifthöhe zwischen 30 mm und max. 45 mm; Geburts- u. Sterbedaten passend zur Schrift zwischen 25 mm und max. 35 mm.
- 4. Symbole dürfen 80 mm bis max. 120 mm groß sein. Ausführung der Symbole wie die Schrift, eingehauen. Der Verzicht auf ein Symbol ist zulässig.
- 5. Aufgesetzte Metallschriften und aufgesetzte Symbole aus Metall und anderen Werkstoffen sind nicht zulässig.
- 6. Das Anbringen von Porzellanbildern und sonstigem Beiwerk (wie Blumenvase und Grablichter) ist zulässig. Entsprechende Halterungen sind bei der Gemeinde zu erwerben und von einem Fachbetrieb durchführen zu lassen.

Vor der Ausführung der Schrift und den Symbolen ist eine Ausführungszeichnung im Maßstab 1:10 in 3-facher Fertigung vom ausführenden Steinmetz- bzw. Steinbilderhauerbetrieb bei der Gemeinde einzureichen und genehmigen zu lassen.

Gemeinde Karlsfeld

Karlsfeld, den

Kolbe

1. Bürgermeister

#### Satzung

der Gemeinde Karlsfeld

über die Bestattungsgebühren (BestGebSatzung)

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Bestattungsgebühren in der Gemeinde Karlsfeld:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung wie folgt:
  - a) Grabgebühren (§ 2)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
  - c) sonstige Gebühren (§ 5)
- (2) Zahlungspflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder
  - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat oder
  - c) der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte oder
  - d) der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Entstehen und Fälligkeit.

Die Gebührenschuld entsteht bei der Anmeldung des Sterbefalles bei der Friedhofsabteilung bzw. beim erstmaligen Erwerb oder bei der Verlängerung oder Erneuerung des Grabnutzungsrechts.

Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides der Gemeinde Karlsfeld zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

Die Gemeinde kann Vorschüsse fordern, wenn dies zur Sicherung des Gebühreneinganges notwendig erscheint. Wenn die Gebührenzahlungen nicht hinreichend sichergestellt sind, können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen, insbesondere Abtretung von Ansprüchen gegen Kranken- und Sterbekasse gefordert werden.

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind im Voraus für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten.

### § 2 Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen

(1) für Einzelgräber	15 Jahre in €	5 Jahre in €	
a) an Hauptwegen	465,00	155,00	
b) im Grabfeld	372,00	124,00	

(2) für Familiengräber (2 Leichen)

	a) b)	an Hauptwegen im Grabfeld	651,00 558,00	217,00 186,00
(3)	für	Familiengräber (4 Leichen)		
	a) b)	an Hauptwegen Grabfeld	1.302,00 1.116,00	434,00 372,00
(4)	Fan	niliengräber in Pflanzflächen (4 Leichen)	1.570,50	523,50
(5)	für	Kindergräber (bis zu 6 Jahren )	10 Jahre in €	5 Jahre in €
	a) b)	an Hauptwegen im Grabfeld	102,00 89,00	51,00 44,50
			15 Jahre in €	5 Jahre in €
(6)	für	Nischengräber	1.302,00	434,00
(7)	für	Urnengräber	10 Jahre in €	5 Jahre in €
	a) b)	an Hauptwegen im Grabfeld	168,00 157,00	84,00 78,50
(8)		Nischen in der Urnenwand I Nischen in der Urnenwand II	887,00 773,00	443,50 386,50

# § 3 Erneuerung des Nutzungsrechts

- (1) Für die Erneuerung des Nutzungsrechtes werden die Gebühren nach § 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung von Leichen Gräber vor Ablauf der Nutzungsfrist frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt.

## § 4 Bestattungsgebühren

(1) Gebühren für die Bestattung verstorbener

a) Personen über 6 Jahre
 b) Kinder bis 6 Jahre und Fehlgeburten
 574,00 €
 104,00 €

In den Gebühren zu (a) und (b) sind folgende Leistungen enthalten:

Seite 31 von 33

<sup>\*</sup> Annahme der Sterbefallmeldung,

- \* Aufbahrungsarbeiten einschl. Pflanzenschmuck,
- \* Benutzungsgebühr für das Leichenhaus,
- \* Grab öffnen und Grab schließen,
- \* Durchführung der Bestattung.
- (2) Für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit (werktags von 17.00 bis 8.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen) wird eine zusätzliche Gebühr (Ausnahmegebühr) von 35,00 € erhoben.
- (3) Bei Benutzung des Leichenhauses fällt für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von 104,00 € an.
- (4) Für Verstorbene, die im Leichenhaus aufgebahrt werden und nach der Aussegnung zur Feuerbestattung überführt werden, wird eine Gebühr von 104,00 € erhoben.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1)	Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche	in €	
	<ul><li>a) Kinder bis zu 6 Jahren</li><li>b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre</li><li>c) Personen über 18 Jahre</li></ul>	150,00 280,00 430,00	
(2)	Ausgrabung zur Umbettung von Gebeinen	250,00	
(3	Urnenbestattungen		
	<ul> <li>a) Umbettungen innerhalb des Friedhofs</li> <li>b) Urnenbeisetzung oder Ausgrabung</li> <li>c) Urnenbeisetzung mit Aussegnung</li> <li>d) Urnenbeisetzung in der Urnenwand ohne Aussegnung mit Aussegnung</li> </ul>	100,00 50,00 75,00 25,00 75,00	
		in €	
(4)	Ausnahmegenehmigung für die Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet wohnhaft waren	500,00	
(5)	(5) Die Genehmigung von Grabmalen ist in der Bestattungsgebühr enthalten		
(6)	Schreibgebühren	in €	
	Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel eines Nutzungsberechtigten	10,00	
	Ausstellen einer Graburkunde	12,00	
	Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen		

Genehmigung zur Durchführung von gewerblicher Seite 32 von 33

Arbeiten im Friedhof für die Dauer von 3 Jahren 50.00

Genehmigung zur einmaligen Durchführung von gewerblichen Arbeiten im Friedhof

10,00

#### § 6 Allgemeine Bestimmungen

Die Gebühren für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Sonderwünschen erbracht werden, erfolgt eine gesonderte Berechnung gemäß der sonstigen und der allgemeinen Verwaltungskosten.

### § 7 Übergangsregelung

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01. Oktober 2000 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am beschlossen.

Gemeinde Karlsfeld Karlsfeld, den

Kolbe

1. Bürgermeister

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die oben aufgeführten Satzungen der Gemeinde Karlsfeld über das Bestattungswesen und deren Gestaltungsordnung und der Satzung der Gemeinde Karlsfeld über die Bestattungsgebühren als Satzung.

Die Satzungen treten am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 22 Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0